

Ausdruck und Zuschreibung von Handlungen. Nachlese und Neusaat im Feld des Askriptivismus

1. Vorbemerkungen
2. Nachlese
3. Neusaat
4. Fazit

1. Vorbemerkungen

Im Jahr 1949 erschien in den *Proceedings of the Aristotelian Society* ein Aufsatz mit dem Titel *The Ascription of Responsibility and Rights*. Der Autor, Herbert Hart, löste damit eine Debatte aus, deren Heftigkeit und Langwierigkeit aus heutiger Sicht etwas erstaunt. Noch in den 1970er Jahren, mehr als zwei Jahrzehnte nach der Veröffentlichung, bemühten sich Kritiker zu zeigen, inwiefern Harts Thesen unhaltbar oder seine Argumentation unzulänglich waren. Das Wohlwollen war dabei unterschiedlich groß, dementsprechend fällt die Kritik unterschiedlich konstruktiv aus.¹ In der jüngeren Vergangenheit befassten sich hier und da wieder Autor/innen mit dem Askriptivismus im Allgemeinen und mit Harts Aufsatz im Besonderen.²

Ich werde die Kritik an Harts Ansatz im Folgenden nicht weiter ausführen. Ohne Frage braucht er einige Korrekturen, Präzisierungen und Ergänzungen. Harts Grundidee halte ich aber für sehr interessant. Darum skizziere ich als nächstes diese Grundidee. Das heißt, ich erläutere, was eine askriptivistische Konzeption des menschlichen Handelns ist und von welchen Konzeptionen sie sich absetzt. Danach lege ich dar, in welcher Hinsicht Harts Ansatz erweitert werden müsste, damit aus der Grundidee tatsächlich eine Handlungskonzeption werden kann. Mein Vortrag hat somit zwei Teile: Erst Nachlese, dann Neusaat.³

¹ Die Kritik erfolgte gleichsam wellenartig, zunächst in den 1960er Jahren, dann nochmals in den 1970er Jahren. Die erste Welle bilden v.a. Geach 1960, Pitcher 1960, Chisholm 1964, Feinberg 1965 sowie Ladd 1965, die zweite Welle v.a. Baier 1970, Brand 1970 und Cherry 1974.

² Vgl. z.B. Duarte D'Almeida 2007, Paprzycka 1997 und 2009, Sneddon 2005.

³ Die Bezeichnung ‚Askriptivismus‘ für bestimmte Positionen der Handlungstheorie und der Philosophie des Geistes stammt nicht von H.L.A. Hart. Er verwendet zwar das Nomen ‚ascription‘ und das Verb ‚to ascribe‘ als terminologische Importe aus der Rechtswissenschaft, die Etikettierung seiner Position als ‚Askriptivismus‘ geht aber auf einen kritischen Kommentar (Geach 1960) zu *The Ascription* zurück. In diesem Kommentar schwingt ein etwas abschätziger Unterton mit. Mittlerweile dient die Bezeichnung ‚Askriptivismus‘ schlicht der Einordnung bestimmter handlungs- und mentalitätstheoretischer Ansätze, von Wertung frei.

2. Nachlese

Eine Zuschreibung im handlungs- oder mentalitätstheoretischen Sinne ist eine Aussage, mit der ein Fakt auf einen Begriff gebracht, explizit gemacht wird – und zwar ein Fakt, der eine *Person* betrifft. Mit einer Zuschreibung macht man explizit, wie es einer *Person* geht, was für sie gerade anliegt oder was für ein Mensch sie ist. Auf die Bedeutung des Personenbegriffs für Zuschreibungsansätze komme ich im nächsten Abschnitt wieder zurück.

Hart importiert den Begriff der Zuschreibung aus der Rechtswissenschaft. Dort bedeutet er in erster Linie Zubilligung oder Übertragung von Rechten. Mit der Aussage ‚Das gehört jetzt Ihnen‘, ausgesprochen während ich jemandem einen Gegenstand, sagen wir: meine Armbanduhr überreiche, schreibe ich ihm das Eigentumsrecht an dieser Uhr zu. Mit dieser Zuschreibung beschreibe ich nun nicht einfach das Verhältnis zwischen der Uhr und ihrem neuen Besitzer. Ich richte dieses Verhältnis vielmehr erst ein, ich verschaffe dem neuen Besitzer ein Eigentumsrecht an dieser Uhr – ich schreibe ihm ein bestimmtes Recht zu. Hart überträgt diesen Vorgang nun auf die Zuschreibung von Handlungen und von Verantwortung. Er erklärt:

The sentences „I did it,“ „you did it,“ „he did it“ are, I suggest, primarily utterances with which we confess or admit liability, make accusations, or ascribe responsibility and the sense in which our actions are ours is very much like that in which property is ours [...].⁴

Mit dieser Analogie zwischen Rechten und Handlungen stellt sich Hart gegen die handlungstheoretischen Ansätze seiner Zeit(-genossen). Diese begehen nach Harts Auffassung einen Fehler. Sie versuchen die Frage ‚Was sind Handlungen?‘ zu beantworten, indem sie den Begriff der Handlung definieren. Sie versuchen also, notwendige und hinreichende Bedingungen dafür zu formulieren, dass ein bestimmtes Geschehnis eine Handlung *ist*. Hart meint, mit solchen definitorischen Ansätzen zwingt man den Handlungsbegriff in ein grammatisches Korsett, in das er nicht gehört und das ihn deformiert. Nach seiner Beobachtung liegt den Definitionsversuchen eine falsche Annahme zu Grunde. Irrigerweise halte man den Begriff der Handlung für die Bezeichnung einer gegebenen ontologischen Kategorie, gleichsam *a natural kind*. Man meine, Handlungen seien eine *Art* von Entitäten, die sich anhand spezifischer Merkmale von anderen Entitäten unterscheiden.

⁴ Hart 1949, 187f.

Nach diesen Überlegungen müssten sämtliche Geschehnisse mittels Definitionen in Handlungen auf der einen, andere Geschehnisse auf der anderen Seite differenzierbar sein. Vieldiskutierte Kandidaten für diese spezifischen, definitiven Merkmale von Handlungen waren damals (und sind bis heute) mentale Handlungsgründe bzw. eine Kausalrelation zwischen Gründen und Handlungen.

Hart hält die Vorstellung, Handlungen ließen sich gleich materiellen Objekten anhand artspezifischer Merkmale, anhand ihrer *Beschaffenheit* bestimmen, für verfehlt. Nach seiner Auffassung unterscheiden sich Handlungen nicht durch ihre Beschaffenheit von anderen Geschehnissen, sondern durch ihre *Geltung*. Handlungen sind Geschehnisse, denen in einer menschlichen Gemeinschaft, innerhalb eines sozialen Gefüges ein bestimmter Status zukommt. Die Bedingungen, durch die ein Geschehnis eine Handlung ›wird‹, müssten daher Geltungsbedingungen sein, wie z.B. Regeln oder Konventionen, aber keine definitiven Bedingungen, die unabhängig von menschlicher Sozialität und Praxis erfüllt sein könnten.⁵

Folgt man Hart, dann ist eine Handlungsbeschreibung keine Aussage darüber, was etwas ist, sondern darüber, was ein bestimmtes Geschehnis *gilt*. ‚Ich habe dies getan‘, ‚Du hast jenes getan‘ sind Aussagen, mit denen wir für ein bestimmtes Geschehen im jeweiligen sozialen Kontext eine Geltung als absichtliche eigene Handlung beanspruchen. (Meine bzw. deine.) Ein sozialer Kontext ist, unter anderem, durch Regeln und Normen bestimmt. Deshalb stellt Hart fest: „[Our] concept of an action, like our concept of property, is a social concept and logically dependent on accepted rules of conduct.”⁶

Wenn der Begriff der Handlung keine Art von Gegebenheiten mit spezifischen Eigenschaften bezeichnet, dann kann die Antwort auf die Frage, was Handlungen sind bzw. was der Begriff der Handlung bedeutet, auch nicht darin bestehen, diese spezifischen

⁵ Für die Abgrenzung zwischen Geltungsbedingungen und definitiven Bedingungen erscheint der Begriff des Kriteriums, wie Ludwig Wittgenstein ihn aufbringt, hilfreich. Dem BLAUEN BUCH zufolge hält Wittgenstein Kriterien für eine Form der Begriffsbestimmung. Sie dienen wie Definitionen dazu, zu beurteilen, ob ein bestimmter Begriff F anwendbar ist. Die Kriterien-Relation ist schwächer als eine logische Implikation, stellt aber ebenfalls eine semantische oder, wie Wittgenstein sagt, eine grammatische Relation dar. Kriterien für die Verwendung eines Begriffes F, zum Beispiel G_1x oder G_2x , bestimmen die Bedeutung von F, ohne aber hinreichende Bedingungen darzustellen, aus Fx logisch folgt. Anders als eine Definition der Form $\Lambda x Fx \leftrightarrow Gx$ erlaubt die Kriterienrelation nicht, etwa von G_1x oder von G_2x auf Fx *logisch* zu schließen. (Vgl. Wittgenstein 1989 [1958] sowie Wittgenstein 1984 [PU], §183. Erläuterungen zur Kriterienrelation bieten Albritton 1959, Baker 1974, McDowell 1998 [1982].) Es verwundert, dass die Parallelität zu Wittgensteins Kriterien-Relation weder von den zeitgenössischen Kritikern des Askriptivismus noch, wie es scheint, von späteren Wittgenstein-Interpreten – mit der wichtigen Ausnahme von Baker 1977 – benannt wird. Dies ist zumindest mein Lektüreeindruck, dem allerdings keine umfassende systematische Durchforschung der Wittgenstein-Sekundärliteratur nach Bezügen auf Hart zu Grunde liegt.

⁶ Hart 1949, 171.

Eigenschaften in einer Definition zu erfassen. Wie sonst soll man aber erklären, was Handlungen sind? Da Hart den Handlungsbegriff für einen Zuschreibungsbegriff, hält, müsste man nach seiner Auffassung erklären, worin *Handlungsgeltung* besteht und wie sie zu Stande kommt. Genau dies unternimmt er in *The Ascription of Responsibility and Rights* und zeichnet die skizzierte Analogie: Die Geltung eines Geschehens als Handlung kommt ähnlich zu Stande wie die Geltung eines Gegenstandes als jemandes Eigentum oder die Geltung eines Schriftstückes als Vertrag. Auch für die juristischen Termini ‚Eigentum‘ und ‚Vertrag‘ gebe es keine Definitionen durch notwendige und gemeinsam hinreichende Bedingungen. Auch hier könne man, um die Begriffe zu erklären, nur einige klare, unstrittige Fälle als Beispiele schildern: Diese Armbanduhr ist mein Eigentum, das bedeutet, ich kann sie benutzen wann ich will, ich kann sie verschenken oder verkaufen. In einem zweiten Schritt der Begriffserklärung würde man diese exemplarischen Fälle mit Situationen kontrastieren, die auf den ersten Blick als ebenso klare Fälle erscheinen, auf den zweiten Blick Zweifel zulassen, ob es sich wirklich um jemandes Eigentum handelt. Man würde also Bedingungen anführen, unter denen Eigentumsansprüche *anfechtbar* sind. Auf den eben zitierten Satz hin führt Hart weiter aus:

[Our] concept of an action, like our concept of property, is a social concept and logically dependent on accepted rules of conduct. It is fundamentally not descriptive, but ascriptive in character; and it is a defeasible concept to be defined through exceptions and not by a set of necessary and sufficient conditions whether physical or psychological.⁷

Weil ‚Eigentum‘ als juristischer Terminus anfechtbar ist, gibt es die Institution des Richters, der in Zweifelsfällen entscheidet, was fortan als Fakt gelten soll. Ein Richter beschreibt nicht einfach, welche Situation gegeben ist, beispielsweise ob einer Person das Eigentum an einer Sache zukommt oder nicht. Ein Richter *schafft* durch seine Entscheidung bestimmte Eigentumsverhältnisse:

[A]nd to do this is neither to describe the facts nor to make inductive or deductive inferences from the statement of facts, what he does may be either a right or a wrong decision or a good or bad judgment and can be either affirmed or reversed and (where he has no jurisdiction to

⁷ Hart 1949, 171.

decide the question) may be quashed or discharged. What cannot be said of it is that it is either true or false, logically necessary or absurd.⁸

Die Analogie zwischen juristischen Entscheidungen und alltäglichen Handlungszuschreibungen besteht laut Hart darin, dass wir mit Aussagen der Form ‚Das hast du getan!‘ oder ‚Sie hat das-und-das getan‘ einer Person ein Geschehen als ihre eigene Handlung zuschreiben. All das, wovon wir sagen, dass jemand es absichtlich tut, schreiben wir ihm als ›Eigentum‹ zu, als sein eigenes Handeln. Diese Geschehnisse *gehören* ihm insofern, als er über ihr Stattfinden und ihren Verlauf selbst verfügt.

So wie die Geltung eines Gegenstandes als Eigentum bestimmte praktische Implikationen hat, zum Beispiel, das ich meine eigene Uhr benutzen kann, wann und wie ich will, so hat auch die Geltung eines Verhaltens als Handlung bestimmte praktische Implikationen. Hart betont eine der praktischen Implikationen der Handlungsgeltung besonders: Für Handlungen kann man Menschen zur Verantwortung ziehen. Dies geschieht häufig in Form von Lob und Tadel, manchmal auch in Form von Auszeichnung oder Bestrafung. Es wäre unangemessen und vor allem witzlos, jemanden für ein Verhalten zu loben oder zu tadeln, von dem man nicht annimmt, dass er selbst darüber verfügt und dass er selbst es ändern oder abstellen kann.⁹

Offensichtlich sind die praktischen Implikationen der Handlungsgeltung soziale Praxen. Sie setzen eine menschliche Gemeinschaft mit einer gemeinsamen Sprache und geteilten moralischen Standards voraus. Ohne diese könnte man Lob und Tadel weder äußern noch begründen. Das Besondere an Harts Ansatz ist, dass er diese sozialen Praxen nicht nur für praktische Folgen der Handlungsgeltung hält, sondern für deren Kriterium.¹⁰ Die Möglichkeit, jemanden für sein Verhalten zu loben oder zu tadeln, eröffnet sich nicht, *weil* man seinem Verhalten Handlungsgeltung zubilligt. Vielmehr findet diese Zubilligung statt, *indem* man ihn für sein Verhalten lobt oder tadelt. Diese sozialen Praxen konstituieren die

⁸ Hart 1949, 182.

⁹ Eine andere praktische Implikation der Handlungsgeltung stellt Elizabeth Anscombe in INTENTION heraus: Nur in Bezug auf Handlungen kann man Warum-Fragen nach Gründen stellen. Jemanden nach Gründen für ein Verhalten zu fragen, ist eine Weise, dem Verhalten Handlungsgeltung zukommen zu lassen. Es ist kein Zufall, dass ausgerechnet Anscombe sich mit der Frage der Handlungsgeltung befasst und dass auch sie zu einem sozialen *Kriterium* der Handlungsgeltung statt zu einer regelrechten Definition in Form einer logischen Äquivalenz gelangt. Wir Hart würde auch Anscombe bestreiten, dass Handlungen eine Art von Ereignissen mit spezifischen Eigenschaften bilden, durch die sie eine eigene ontologische Kategorie bilden. Vgl. Anscombe 1963 [1957], §§6, 17-19.

¹⁰ Zum Begriff des Kriteriums vgl. Anm. 4.

Handlungsgeltung des Verhaltens. Anders gesagt: Handlungsgeltung *besteht* darin, dass moralische Reaktionen wie Lob und Tadel eintreffen oder jedenfalls möglich sind. Die Unterscheidung zwischen absichtlichen Handlungen und anderen Geschehnissen ist damit nicht gegeben wie eine Unterscheidung zwischen verschiedenen *natural kinds*. Man findet sie nicht in der Welt vor und vollzieht sie anhand notwendiger und hinreichender Bedingungen lediglich nach. Wir *treffen* diese Unterscheidung, indem wir auf ein Verhalten hin Lob oder Tadel an die Ausführenden richten und es ihnen als eigenes Handeln zuschreiben: Das ist deins. Das gehört dir.

Nun kommt es vor, dass wir jemanden tadeln und später finden, dass er eigentlich nichts für sein Verhalten konnte. Oder es nicht besser wusste. Oder sich trotz aller Sorgfalt geirrt hat. In diesen Fällen war unsere Handlungszuschreibung und mit ihr die Zuschreibung von Handlungsverantwortung unangemessen. Unangemessene Zuschreibungen sind oft daran erkennbar, dass sie sich in der Praxis nicht bewähren. Der Maßstab der Angemessenheit von Zuschreibungen ist ihre praktische Bewährung – auch dies meint Hart, wenn er den Begriff der Handlung als soziales Konzept beschreibt. Der Witz an Handlungszuschreibungen ist eben nicht die korrekte Einordnung eines Geschehens in eine Kategorie von Gegebenheiten, sondern die Bewältigung des gemeinsamen Lebens. Wir müssen miteinander zurechtkommen. Wir müssen verstehen, wie es anderen geht. Was ihnen wichtig ist. Worauf sie hinauswollen. Nur wenn wir das verstehen, können wir unser eigenes Tun und Lassen so einrichten, dass gemeinschaftliches Leben möglich ist. Und so, dass es ein gutes gemeinsames Leben ist. Zeichen für die Unangemessenheit einer Handlungszuschreibung sind daher bestimmte Formen der Unfairness, der Unzweckmäßigkeit, der Überforderung oder der Unterforderung. Wenn soziale Praxis in einer dieser Weisen schiefeht, wenn Interaktionen nicht glatt läuft oder wenn sich Menschen *als Menschen* missverstanden fühlen (nicht in Bezug auf das, was sie sagen, sondern in Bezug auf ihre Anliegen, Ansichten und Absichten), steht oft die Angemessenheit bestimmter Zuschreibungen zur Disposition.

Statt Turbulenzen in praktischen Vollzügen abzuwarten, kann man auch sofort Widerspruch gegen eine Zuschreibung erheben. So wie man unter bestimmten Bedingungen den Eigentumsanspruch einer Person anfechten kann, so kann man die Handlungsgeltung eines Verhaltens anfechten. Statt auf die Regelungen des Eigentumsrechts würde man sich nun auf Konventionen des Alltagslebens berufen, auf Menschenkenntnis im Allgemeinen und im Besonderen sowie – vor allem – auf Umstände und Gegebenheiten der konkreten

Situation. Häufige Formen der Anfechtung von Handlungszuschreibungen sind Entschuldigungen oder Verteidigungen: ‚Es war ein Versehen‘; ‚Es war ein Missgeschick‘; ‚Sie wusste nicht, dass...‘; ‚Er hatte geglaubt, dass...‘ usw. usf.

Nach Harts Beobachtung stammen viele Konfusionen in philosophischen Handlungskonzeptionen daher, dass die Anfechtbarkeit des Handlungsbegriffes übersehen wird. Dann aber, so Hart, verstehe man eine Aussage wie ‚Mr. Smith hat eine Frau geschlagen‘ als *nur* deskriptive Aussage und verkenne ihren askriptiven Aspekt. Mit dieser Aussage werde aber nicht lediglich gesagt, was geschieht, sondern auch eine bestimmte Geltung für dieses Geschehen beansprucht. Während sich für die Aussage ‚Mr. Smith hat eine Frau geschlagen‘ unter ihrem deskriptiven Aspekt die Frage nach Wahrheit oder Falschheit stelle, lasse sie sich unter ihrem askriptiven Aspekt nicht als wahr oder falsch beurteilen, sondern nur als angemessen oder unangemessen. Als askriptive Aussage kann sie daher nicht falsifiziert werden, wohl aber angefochten. So könnte man entgegen, dass Mr. Smith die Frau nicht sehen konnte und sie aus Versehen geschlagen hat, oder dass ihn die Frau angegriffen und Smith versucht hat, sie abzuwehren. Mit einer Anfechtung sagt man nicht, dass die Aussage ‚Er hat eine Frau geschlagen‘ in deskriptiver Hinsicht falsch ist. Man sagt, dass Smith‘ Verhalten nicht als Handlung gelten kann. Um nicht nur eine deskriptiv wahre, sondern auch eine askriptiv angemessene Aussage zu treffen, sollte man daher einschränken: ‚Smith hat aus Versehen eine Frau geschlagen‘ bzw. ‚Smith hat in Notwehr eine Frau geschlagen‘.

Bevor ich nun eine Erweiterung für Harts vorschlage, die mir notwendig erscheint, um aus der askriptivistischen Idee eine askriptivistische Handlungskonzeption zu machen, führe ich noch einmal die wichtigsten Stichworte zum Askriptivismus an. Harts Ausgangspunkt ist die Annahme traditioneller Handlungskonzeptionen, dass eine Bestimmung des Handlungsbegriffes in einer Definition bestehen und die Beschaffenheit von Handlungen erfassen müsse. Dagegen setzt Hart eine Zuschreibungskonzeption. Nach dieser zeichnen sich Handlungen gegenüber anderen Geschehnissen durch ihre soziale Geltung aus, nicht durch ihre physikalisch beschreibbare Beschaffenheit. Einem Geschehnis komme Handlungsgeltung zu, *weil und insofern* es innerhalb einer Gemeinschaft als Handlung gesehen, bewertet und in praktische Vollzüge integriert wird. Handlungsgeltung unterliegt somit praktischen Kriterien. Das Verhalten einer Person gilt als ihr eigenes Handeln, wenn man bestimmte Dinge mit

diesem Verhalten tun kann, z.B. es loben oder tadeln. Allerdings ist Handlungsgeltung anfechtbar. Sie besteht, solange sie sich in der Praxis bewährt, und sie kann auf Anfechtungen hin zurückgenommen oder abgeschwächt werden. Eine solche Abschwächung kann eingefordert werden, indem man Entschuldigungen anbringt und damit zeigt, dass der Akteur in irgendeinem Sinne nicht über das Geschehnis verfügte, es nicht absehen, nicht ändern oder nicht aufhalten konnte.

3. Neusaat

Wenn die Unterscheidung zwischen Handlungen und sonstigen Geschehnissen nicht durch artspezifische Merkmale von Handlungen begründet ist, wie ist sie dann gerechtfertigt? Woran bemisst sich, ob wir auf ein Verhalten mit Lob und Tadel reagieren können? Wodurch sind Willkür und Beliebigkeit bei der Zuschreibung von Handlungen ausgeschlossen? – Harts einzige Auskunft dazu scheint zu sein: Handlungszuschreibungen müssen sich in der Praxis bewähren. Dies leuchtet einerseits ein, andererseits sind leicht Fälle vorstellbar, in denen eine Handlungszuschreibung keinerlei praktische Probleme auslöst und dennoch unangemessen erscheint. Smith mag einer Frau im Gedränge einer U-Bahn-Station einen Schlag verpassen, die Frau könnte es ihm als absichtliche Handlung zuschreiben und Smith in Gedanken streng tadeln: ‚Unverschämtheit! So ein Rohling!‘ – Der Gescholtene wird den Tadel nie hören, die Frau sieht ihn nie wieder, es bietet sich nie die Gelegenheit, ihre Zuschreibung – in dem Fall einer böswilligen Handlung – der Bewährung in der Praxis auszusetzen. Smith bekommt keine Gelegenheit, sich zu verteidigen und zu erklären, dass er die Frau ohne Absicht geschlagen hat, ja dass er im Gedränge nicht einmal bemerkte, dass er ihr wehtat.

Folgt man Hart, dann lässt sich durch den expliziten Widerspruch des Akteurs zwar die *Unangemessenheit* einer konkreten Zuschreibung erweisen, nicht erweisen ließe sich jedoch die *Angemessenheit* einer Zuschreibung. Angemessen wäre eine Zuschreibung einfach so lange, wie sie nicht angefochten wird. Bei Hart scheint es also keine Bedingungen zu geben, die *für* eine bestimmte Zuschreibung sprechen, sondern einzig Anfechtungsbedingungen, die gegebenenfalls *gegen* sie sprechen. So entsteht der Eindruck, alle Zuschreibungen seien gleichermaßen möglich und gültig, so lange sie niemand anfecht. Zuschreibungen, bei denen die praktische Bewährung aus Mangel an Gelegenheit ausbleiben muss, könnten demnach gar nicht als angemessen beurteilt und gerechtfertigt werden. Man könnte ein Verhalten als absichtliches Handeln betrachten oder als unverfügbares,

unabsichtliches Verhalten – so lange sich keine praktischen Schwierigkeiten ergeben, ist eines so gut wie das andere, denn eines ist praktisch so folgenlos wie das andere.

Das kann nicht richtig sein. Derart beliebig ist der Handlungsbegriff nicht verwendbar und wir sind auch nicht so vollkommen auf die Sicht der Akteure angewiesen, um über die Handlungsgeltung dessen, was sie tun, zu befinden. Ich glaube, Hart hat Recht darin, dass sich die Angemessenheit einer Zuschreibung *auch* an ihren praktischen Folgen bewerten lässt. Kooperationsprobleme *sind* ein Indiz dafür, dass wir das Verhalten einer Person missverstanden haben. Es trifft aber nicht zu, dass wir die (Un-)Angemessenheit einer Zuschreibung einzig und allein an praktischen Problemen erkennen können. Weder müssen wir praktische Kollisionen abwarten, um zu erkennen, dass wir jemanden missverstanden haben, noch müssen wir jede Zuschreibung zurückziehen, gegen die Widerspruch laut wird. Wir können gute Gründe *für* eine Zuschreibung haben, die sogar gegenüber Anfechtungsversuchen standhalten. Wir können also gute Gründe haben, die Entschuldigung eines Akteurs zurückzuweisen, weil diese ihrerseits unangemessen erscheint.

Hart beobachtet, dass wir eine *Unterscheidung* zwischen absichtlichen Handlungen und bloßem Verhalten treffen, doch das heißt nicht, dass wir in jedem Fall eine *Entscheidung* treffen. Lob und Tadel markieren diese Unterscheidung, denn wir loben oder tadeln nur absichtliches Handeln, aber wir *entscheiden* nicht in jedem einzelnen Fall, ob wir jemandes Verhalten als absichtliches Handeln gelten lassen. Eine ausdrückliche Entscheidung über die Handlungsgeltung eines Verhaltens ist ein Ausnahmefall. Selten müssen wir wirklich darüber nachdenken, ob wir ein Verhalten als absichtlich, bewusst, willentlich ansehen können oder doch eher als unbewusst, unwillkürlich oder unverfügbar. Bei kleinen Kindern oder Menschen in psychischen Ausnahmesituationen können sich solche Entscheidungsfragen stellen. Im alltäglichen Umgang mit erwachsenen Personen erwägen wir die Frage der Handlungsgeltung normalerweise nicht lange, wir *sehen* einfach, ob sie absichtlich handeln oder nicht. Dieses ‚einfach sehen‘ sollten wir näher untersuchen, denn ich glaube, dass sich hier genau jene Gründe finden lassen, die im Einzelfall *für* eine bestimmte Zuschreibung sprechen und notfalls gegen Anfechtungsversuche angeführt werden könnten.

Harts Beispiel ‚Smith hat die Frau geschlagen‘ fällt so knapp und kontextarm aus, dass es eine wesentliche Eigenschaft von Handlungszuschreibungen leicht verkennen lässt. Handlungszuschreibungen beziehen sich nie auf eine einzelne Körperbewegung, auf den einzelnen erhobenen Arm, die einzelne Geste. Handlungszuschreibungen beziehen sich immer

auf die gesamte körperliche Erscheinung einer Person innerhalb eines konkreten praktischen Kontextes. Beiläufig erwähnt auch Hart, dass sich Handlungszuschreibungen auf die Körperbewegungen einer *lebendigen Person* – „the physical movements of a living person“¹¹ – beziehen. Dies mag trivial scheinen und es ist auch trivial, denn es ist alltäglich und selbstverständlich. Belanglos ist es darum aber nicht. In der Tat sehen wir, wenn wir im Alltag die Augen aufmachen, lebendige Personen in ihrer gesamten körperlichen Erscheinung, in bestimmten Räumen, Situationen, Begegnungen, und in aller Regel sehen wir dies alles über einen gewissen Zeitraum hinweg. Wir sehen nicht einen erhobenen Arm, sondern wie eine Person ihren Arm hebt und ihn ins Gesicht einer Frau schwingt. Wir sehen nicht eine Faust, die sich um einen Gegenstand schließt, sondern wie eine Person eine Türklinke fasst und die Tür öffnet.

Diese Beobachtungen sind deshalb nicht belanglos, weil die körperliche Erscheinung von *Personen* für uns eine besondere Bedeutung hat. Unser Blick auf Bewegungen, Gesten, Mimik und Haltung von Personen ist nicht interesselos, absichtslos oder wunschlos. Wir registrieren nicht lediglich die physikalischen Veränderungen ihrer Teile und überlegen dann, in einem zweiten und gewissermaßen freiwilligen Schritt, ob wir dieser Veränderung soziale Relevanz beimessen sollten. Was Personen tun, ist für uns, die wir uns selbst ebenfalls als Personen verstehen, unmittelbar mit Bedeutung versehen. Diese Bedeutung besteht eben in den Interessen, Absichten und Wünschen der anderen. Wir verstehen ihr körperliches Verhalten unmittelbar als Realisierung ihrer Interessen, Wünsche und Absichten. Darum ist es ein Irrtum anzunehmen, wir könnten Körperbewegungen als physikalische Prozesse wahrnehmen und diese Prozesse dann in einem zweiten Erkenntnisschritt als Handlungen identifizieren, etwa indem wir bestimmte mentale Ursachen entdecken. Es ist umgekehrt: Das körperliche Verhalten lebendiger Personen hat für uns, da wir uns selbst als Personen verstehen, in sehr vielen Situationen unmittelbar Bedeutung als absichtliches Handeln. Es ergibt unmittelbar Sinn als Realisierung dieser oder jener Absicht und gilt uns daher sofort als Handlungsausführung. Weder schließen wir auf die Handlungsgeltung noch müssen wir uns um die Entdeckung bestimmter Ursachen bemühen. Bemühen müssen uns wir hingegen, um von der Handlungsgeltung eines Verhaltens *abzusehen* und eine physikalische Beschreibung bloßer Körperbewegungen zu generieren, in der die Personalität der Ausführenden keine Rolle spielt.

¹¹ Hart 1949, 189f.

Körperliches Verhalten von Personen hat für uns unmittelbar Bedeutung, weil wir von Beginn des Lebens an lernen, es *in* dieser Bedeutung zu sehen. Wenn wir eine Sprache lernen, dann lernen wir, die Welt in sinnvolle Einheiten zu untergliedern. Wir lernen Ausdrücke wie ‚spielen‘, ‚schlafen‘, ‚essen und trinken‘ oder ‚schlagen‘ zu verwenden und das heißt, am körperlichen Verhalten einer Person zu erkennen, wann jemand spielt, schläft, isst und trinkt, oder auch, wann jemand eine Frau schlägt. Handlungsprädikate zu verstehen heißt, die Kriterien für ihre Verwendung zu kennen. Wenn das gelingt, verstehen wir nicht nur die Bedeutung bestimmter *Wörter*, sondern die Bedeutung von Verhalten. Wir verstehen nicht nur Sätze, in denen ‚spielen‘ oder ‚schlafen‘ vorkommen, wir verstehen auch das Verhalten von Personen *als* Spielen oder Schlafen. Wir brauchen auf diese Bedeutungsdimension des körperlichen Verhaltens nicht zu schließen und wir brauchen auch keine Entscheidung zu treffen, ein Verhalten als diese oder jene Handlung gelten zu lassen. Seine Bedeutung als eine bestimmte Handlung versteht sich von selbst, wenn wir eine Sprache mit den entsprechenden Handlungsprädikaten verstehen. Eine ganz wesentliche Funktion der Alltagssprache besteht darin, die Bedeutung des körperlichen Verhaltens lebendiger Personen auf Begriffe zu bringen, sie explizit zu machen.

Bedeutung ist nicht beliebig, sie ist normiert. Es gibt Beschränkungen dafür, welches Verhalten in welchen Situationen welche Handlung sein kann. Man könnte daher von einer Semantik des körperlichen Verhaltens von Personen sprechen. So wenig wie man für Ausdrücke einer Sprache beliebige Bedeutungen beanspruchen kann, so wenig kann man für das körperliche Verhalten von Personen beliebige Bedeutungen beanspruchen. Deshalb wäre es absurd zu erklären: ‚Zwar hat Smith seine flache Hand so heftig auf die Wange von Mrs. Jones zubewegt, dass die Hand heftig auf die Wange auftraf und Mrs. Jones rückwärts taumelte, aber absichtlich geschlagen hat er sie nicht!‘ – Wenn es keine weiteren Erklärungen und keine besonderen Umstände gibt, dann war Smith‘ Verhalten eine absichtliche Handlung. Dies ist schlicht die Bedeutung, die sein körperliches Verhalten in dieser Situation, unter diesen Umständen hat. Wichtig ist, dass hierbei nicht allein die korrekte Verwendung und damit die Bedeutung des Prädikats ‚schlagen‘ zur Diskussion steht, sondern die Bedeutung von Smith‘ Verhalten in der konkreten Situation.

Nun könnte man einwenden, es gehe ja bei der Handlungszuschreibung nicht darum, ob ‚schlagen‘ die treffendste Bezeichnung für Smith‘ Verhalten ist, sondern darum, ob sein Verhalten absichtlich oder unabsichtlich ausgeführt wurde. Indem Hart das Primat der

Bedeutung vor der Beschaffenheit eines Verhaltens betont, sagt er aber gerade, dass wir in zahlreichen Situationen eben nicht nur ein Verhalten sehen, das vielleicht eine absichtliche Handlung ist, vielleicht aber auch nicht. Er sagt: Wir sehen eine absichtliche Handlung. Mit seinem etwas drastischen Beispiel illustriert Hart, dass wir nicht nur sehen, wie sich Smith‘ Hand bewegt, sondern wie Smith – die ganze Person – dasteht, wie er den Arm bewegt und wie er Mrs. Jones daraufhin ansieht. Die Handlungszuschreibung bezieht sich auf diese ganze Verhaltensperiode in diesem konkreten Umfeld, nicht auf die isolierte Armbewegung.

Wer in einer menschlichen Gesellschaft aufwächst und eine Sprache lernt, in der es Handlungsprädikate gibt, lernt damit, das körperliche Verhalten von Menschen zu lesen, gleichsam wie Schriftzeichen einer Sprache. Auch dazu muss man die Semantik der grafischen Bausteine erlernen, sonst kann man keine Wörter und Sätze *sehen*. Hat man aber lesen gelernt, dann ist es geradezu unvermeidlich, die Bedeutung einer Reihe von Schriftzeichen zu verstehen. Man kommt nicht umhin zu lesen – will sagen: zu verstehen – was am Türschild, auf dem Buchdeckel, an der Hauswand... geschrieben steht, weil man nicht im ersten Schritt grafische Elemente wahrnimmt und sich daraufhin zu einem zweiten Schritt entscheiden kann, der darin besteht, die Bedeutung dieser Elemente zu ermitteln. Man sieht, ob man will oder nicht, sogleich, was da geschrieben steht – man sieht es in seiner Bedeutung.¹²

Akzeptiert man die Idee einer Semantik des körperlichen Verhaltens, dann lassen sich Handlungszuschreibungen als Explikationen dessen auffassen, was das körperliche Verhalten einer Person in einer konkreten Situation für andere Personen ausdrückt. So wie es Standards des sprachlichen Ausdrucks gibt, so dass ‚Ich habe Hunger‘ zum Beispiel kaum je bedeutet, dass die Sprecherin müde ist, sondern eben, dass sie Hunger hat, so gibt es Standards des außersprachlichen körperlichen Ausdrucks, aus denen sich Gründe für bestimmte Zuschreibungen ergeben, etwa für die Zuschreibung, dass Smith eine Frau absichtlich schlägt – nicht irrtümlich, nicht versehentlich, nicht unwissentlich. Eine Handlungszuschreibung kann sich auf Standardbedeutung berufen, die Bewegungen, Haltung und Mimik von Personen in bestimmten Situationen haben. Sie ist durch diesen Standard begründbar und gerechtfertigt.

¹² Die Analogie zwischen dem Lesen von Schrift und dem Lesen körperlichen Verhaltens findet sich auch in A.I. Meldens FREE ACTION: “But how is it possible for us to *see* a person raise his arm, to *see* a bodily movement as an action? Well, how is it possible for us to read a printed page, to see, not curiously shaped black marks on a white background, but the sentences that lie before us? [...] There is a difference between seeing marks on a page and reading words. So too there is a difference between observing bodily movements and observing actions, *i.e.* seeing bodily movements as cases of action.” Melden 1961, 187.

Darum ist die Angemessenheit einer Handlungszuschreibung kein so prekärer Zustand, wie Harts Ausführungen befürchten lassen. Die Bedeutung körperlichen Verhaltens unterliegt einer Semantik, die Standardlesarten eingrenzt und durch die sich Handlungszuschreibungen sogar gegen ausdrücklich vorgebrachte Anfechtungen rechtfertigen lassen.¹³

4. Fazit

Mit meinem Vorschlag, dass Handlungszuschreibungen nicht nur durch Anfechtungen aufgehoben werden können, sondern durch Berufung auf Bedeutungsstandards für körperliches Verhalten auch begründet werden können, habe ich den askriptivistischen Ansatz um eine zweite Relation erweitert. Neben die Zuschreibungsrelation, mit der wir explizit machen, welche Bedeutung das körperliche Verhalten einer Person für uns hat, habe ich die Relation des Ausdrucks gesetzt. Sie verläuft in entgegengesetzter Richtung, konvers zur Zuschreibungsrelation: Wir schreiben einer Akteurin genau diejenigen Handlungen zu, die ihr körperliches Verhalten im konkreten praktischen Kontext für uns ausdrückt.

Der Ausdruck des körperlichen Verhaltens unterliegt einem Standard und damit Beschränkungen. Deshalb habe ich von einer Semantik des körperlichen Verhaltens gesprochen. Durch diese Verhaltenssemantik lassen sich viele spontane Zuschreibungen rechtfertigen. Wir verstehen Smith's Verhalten als diese oder jene absichtliche Handlung, weil er diese Bewegungen mit jenem Gesichtsausdruck ausführte und mit einer ganz bestimmten Geste reagierte, als Mrs. Jones ihn entsetzt ansah... So wie sprachliche Äußerungen und Schriftzeichen missverständlich oder unverständlich sein können, so kann körperliches Verhalten unverständlich oder missverständlich sein. So wie wir manchmal nach einiger Zeit eine andere Bedeutung in einer Äußerung finden, die wir in einer bestimmten Situation gehört haben, so erkennen wir manchmal nach einiger Zeit im Verhalten einer Person einen anderen Ausdruck, als wir auf den ersten Blick wahrnehmen konnten.

An Harts Zuschreibungstheorie erscheint mir vor allem richtig, dass die Frage, was Handlungen sind, ersetzt werden sollte durch die Frage, wie Handlungsgeltung zu Stande

¹³ Eines der größeren Defizite von Harts Ansatz besteht darin, dass er die Anfechtbarkeit von Entschuldigungen und Verteidigungen nicht reflektiert. Das erweckt den Anschein, als wäre mit einer Entschuldigung von Seiten der Akteure stets das letzte, entscheidende Wort über die Handlungsgeltung ihres Verhaltens gesprochen. Tatsächlich sind aber auch Entschuldigungen und Verteidigungen anfechtbar. Zieht man diesen Umstand in Betracht, wird deutlich, dass die Frage der Rechtfertigung von Handlungszuschreibungen in einem askriptivistischen Ansatz ebenso wesentlich ist wie die Frage ihrer Anfechtbarkeit. Nur so ist vermeidbar, dass Handlungszuschreibungen durch beliebige Fakten angefochten werden können, ohne dass diese Anfechtung ihrerseits als unangemessen zurückgewiesen werden kann.

kommt. Nicht nach spezifischen physikalischen Eigenschaften und Relationen von Handlungen sollten wir suchen, um Handlungen von anderem Verhalten abzugrenzen, sondern nach den Kriterien, durch die das körperliche Verhalten von Personen für uns jene Bedeutung erlangt, die wir ‚absichtliches Handeln‘ nennen. Einen Schritt zur Beantwortung dieser zweiten Frage bin ich gegangen, indem ich auf die semantische Dimension des körperlichen Verhaltens von lebendigen Personen hingewiesen habe sowie auf unsere Fähigkeit, nicht allein körperliches Verhalten von Personen unmittelbar, ohne weitere Schlüsse und Interpretationsbemühungen wahrzunehmen, sondern Handlungen, die mit bestimmten Absichten und aus bestimmten Gründen ausgeführt werden.

Literatur

- Albritton, Rogers 1959:** *On Wittgenstein's Use of the Term 'Criterion'*. The Journal of Philosophy 56.22, 845-857.
- Anscombe, G.E.M. 1956-57:** *Intention*. Proceedings of the Aristotelian Society 57 NS, 321-32.
- **1958:** *On Brute Facts*. Analysis 18.3, 69-72.
 - **1963 [1957]:** *Intention*. 2. überarb. Aufl., Oxford: Blackwell.
 - **1979:** *Under a Description*. Nôus 13.2, 219-33.
 - **1983:** *The Causation of Action*. In: Carl Ginet & Sidney Shoemaker (Hg.): *Knowledge and Mind. Philosophical Essays*. Oxford: Oxford University Press, 174-90.
- Baier, Kurt 1970:** *Responsibility and Action*. In: Myles Brand (Hg.): *The Nature of Human Action*. Atlanta u.a., 100-116.
- Baker, Gordon 1974:** *Criteria. A new Foundation for Semantics*. Ratio 16, 156-189.
- **1977:** *Defeasibility and Meaning*. In: P.M.S. Hacker, Joseph Raz (Hg.): *Law, Morality, and Society. Essays in Honor of H.L.A. Hart*. Oxford: Clarendon, 26-57.
- Brand, Myles 1970:** *The Nature of Human Action*. Atlanta u.a.: Scott & Foresman.
- Cherry, Christopher 1974:** *The Limits of Defeasibility*. Analysis 34.3, 101-107.
- Chisholm, Roderick 1964:** *The Descriptive Element in the Concept of Action*. The Journal of Philosophy 61.20, 613-625.
- Duarte D'Almeida, Luis 2007:** *Ascriptivism and the Criminal Law*. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 106 (Beiheft), 259-263.
- Feinberg, Joel 1968:** *Action and Responsibility*. In: Alan R. White (Hg.): *The Philosophy of Action*. Oxford: Oxford University Press, 95-119.
- Geach, Peter 1960:** *Ascriptivism*. The Philosophical Review 69.2, 221-25.
- Hart, H.L.A. 1949:** *The Ascription of Responsibility and Rights*. Proceedings of the Aristotelian Society 49, 171-94.
- Ladd, John 1965:** *The Ethical Dimensions of the Concept of Action*. The Journal of Philosophy 62.21, 633-645.
- Loui, Ronald 1995:** *Hart's Critics on Defeasible Concepts and Ascriptivism*. Proceedings of the 5th International Conference on Artificial Intelligence and Law (ICAIL '95). ACM, New York, 21-30.
- Mackie, John L. 1985:** *Responsibility and Language*. In: Joan Mackie & Penelope Mackie (Hg.): J.L. Mackie. *Persons and Values. Selected Papers*, Bd. 2. Oxford: Clarendon, 28-45.
- McDowell, John 1982:** *Criteria, Defeasibility, and Knowledge*. In: Proceedings of the British Academy 68, 455-479.
- Melden, A.I. 1956:** *Action*. The Philosophical Review 65.4, 523-41.
- **1961:** *Free Action*. London: Routledge & Kegan Paul.
- Paprzycka, Katarzyna 1997:** *Social Anatomy of Action. Toward a Responsibility-Based Conception of Agency*.
- URL=<http://www.filozofia.uw.edu.pl/kpaprzycka/Publ/xDissertation.html>. Zugriff 18.10.2010.

- **2009:** *Practical Responsibility*. URL=<http://kpaprzycka.wdfiles.com/local--files/papers/xPracticalResponsibility.pdf>. Zugriff 18.10.2010.
- Pitcher, George 1960:** *Hart on Action and Responsibility*. *The Philosophical Review* 69.2, 226-135.
- Schatzki, Theodore 1993:** *Wittgenstein: Mind, Body, and Society*. *Journal for the Theory of Social Behaviour* 23.3, 285-313.
- **1996:** *Social Practices. A Wittgensteinian Approach to Human Activity and the Social*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Schulte, Joachim 1995:** *Experience and Expression. Wittgenstein's Philosophy of Psychology*. Oxford: Oxford University Press.
- Sneddon, Andrew 2006:** *Action and Responsibility*. Dordrecht: Springer.
- Thalberg, Irving 1971:** *Hart on Strict Liability and Excusing Conditions*. *Ethics* 81.2, 150-160
- Wittgenstein, Ludwig 1984 [1953]:** *Philosophische Untersuchungen*. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- **1989 [1958]:** *Das Blaue Buch. Eine philosophische Betrachtung [Das Braune Buch]*. Werkausgabe Bd. 5, Frankfurt/Main: Suhrkamp.